

4039/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI HOFMANN und Kollegen haben am 12. Mai 1998 unter der Nummer 4402/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verdacht der falschen Beweisaussage (gem §289 StGB) des Gutachters 0. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer bei der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung des Vereines ,Dichterstein Offenhausen‘ " gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Wie kam dieses 'Rechtsgutachten' DDr. Mayer überhaupt in den gegenständlichen Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land?
- 2.) Sind Sie bereit, der StA Wels eine Sachverhaltsdarstellung vorzulegen? - Wenn nein, warum nicht?
- 3.) Sind Sie bereit, den zitierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land gem. § 68 Abs.2 AVG aufzuheben? - Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der in der Anfrage angesprochene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land, mit dem jegliche Tätigkeit des Vereines bis zur endgültigen Entscheidung über seine behördliche Auflösung eingestellt wurde, ist Gegenstand einer an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde gem Art 144 B - VG.

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Auflösung des Vereines vorliegen, bat nun die hiefür zuständige Sicherheitsdirektion Oberösterreich zu prüfen und zu beurteilen. Wie mir mitgeteilt wurde, hat diese Behörde im Anschluß an die Einstellung der Vereinstätigkeit bereits ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich von der Beantwortung einzelner damit zusammenhängender Fragen außerhalb und vor Abschluß anhängeriger Verfahren absehe. Außerdem lege ich Wert auf die Feststellung, daß ich in dieser Angelegenheit keinerlei Anlaß für die Befassung einer Behörde der Strafjustiz sehe. Ich habe darüber hinaus auch nicht den geringsten Grund, an der Redlichkeit und Sachkunde des Herrn Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer zu zweifeln.